

X. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am __.__.2012 folgenden X. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

1.	Erwerb eines Familiengrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	1.795,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	59,80 €
3.	Erwerb eines Familiengrabes im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
	a) für die Dauer von 15 Jahren	983,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.965,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	65,50 €
5.	Erwerb eines Wahlgrabes für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	872,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.300,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne und Jahr)	43,60 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.853,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.779,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	92,70 €

II. Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern

1. Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren	1.196,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren	642,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	1.797,00 €
d) pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren	1.138,00 €
e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	1.511,00 €
2. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a) Urnenreihengrabstätte	
aa) für die Dauer von 20 Jahren	674,00 €
b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	
aa) für die Dauer von 20 Jahren	1.037,00 €
c) anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	
aa) für die Dauer von 20 Jahren	751,00 €

III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld

745,00 €

IV. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen

1. Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	420,00 €
2. Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	185,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
a) in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen	115,00 €
b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	26,00 €
c) Beisetzungen in Urnennischen	35,00 €
d) Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	115,00 €
4. Zuschläge	
a) Verwaltungskostenzuschlag für organisatorische und begleitende Arbeiten bei dem Neuerwerb von Familiengräbern in Verbindung mit einer anstehenden Beisetzung und Trauerfeier	80,00 €
b) Begleitung des Trauerzuges	30,00 €
c) Bei Beisetzungen an Samstagen kann ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben werden.	

V. Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen

1. Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	760,00 €
c) Urnen	90,00 €
2. Umbetten innerhalb eines Friedhofs	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.100,00 €
c) Urnen	165,00 €

VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen sowie Sarg- und Kühlkammern

1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Sargkammer/ Kühlkammer	
a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	511,00 €
b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	112,00 €
2. Reinigungsgebühren	59,00 €

VII. Grabpflege

1. Abräumen einer Grabstätte	
a) einer Familiengrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	50,00 €
b) bei vorzeitiger Rückgabe	nach Aufwand
2. Einebnen und Einsäen einer Grabstätte	
a) Erdgrabstätten	87,00 €
b) Urnengrabstätten	22,00 €
3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	35,00 €
4. Pflanzfertige Herrichtung	
a) eines Familien- bzw. Reihengrabes für Erdbestattungen	145,00 €
b) eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) eines Familien- bzw. Reihengrabes für Urnenbestattungen	75,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen | 81,00 € |
| 2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | |
| a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren | 192,00 € |
| b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr | 64,00 € |
| c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten | 16,00 € |
| 3. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet. | |
| 4. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt. | |

Artikel II

Dieser X. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2013 in Kraft.
